

Der Landtag von Niederösterreich hat am ..... beschlossen:

## **Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000**

### Artikel I

Das NÖ Sozialhilfegesetz 2000, LGBl. 9200-4, wird wie folgt geändert:

1. In § 35 Abs. 2 wird im zweiten Satz nach dem „Großeltern“ „, Ehegatten oder Ehegattinnen, Kinder“ eingefügt.
2. In § 39 Abs. 2 werden nach dem Wort „Großeltern,“ die Worte „Ehegatten oder Ehegattinnen, Kinder,“ eingefügt.

### Artikel II

1. Artikel I tritt am 1. Jänner 2008 in Kraft.
2. Mit Bescheid festgesetzte Zahlungsverpflichtungen gem. § 39 Abs. 1 NÖ SHG von Kindern für ihre Eltern bleiben für Zeiträume bis 31. Dezember 2007 aufrecht, für danach liegende Zeiträume erlöschen derartige Zahlungsverpflichtungen.